

**Kurztitel**

Frauenförderungsplan im Wirkungsbereich des BMWV

**Kundmachungsorgan**

BGBI. II Nr. 131/1998 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 258/2008

**§/Artikel/Anlage**

§ 11

**Inkrafttretensdatum**

29.04.1998

**Außerkrafttretensdatum**

17.07.2008

**Beachte**

Wurde für den Bereich "Wissenschaft" bereits mit Ablauf des 23.2.2001 durch BGBI. II Nr. 94/2001 aufgehoben.

**Text****Erteilung von Lehraufträgen**

§ 11. (1) Ziel des Frauenförderungsplanes ist es, bei der Vergabe von Lehraufträgen an Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung die bestehende Frauenquote an der Universität oder an der Fakultät und an der Hochschule künstlerischer Richtung oder an der Abteilung in einem Zeitraum von zwei Jahren um 20% zu erhöhen, bis eine 40%ige Frauenquote (Anteil der weiblichen Lehrbeauftragten an der Gesamtzahl der Lehrbeauftragten) erreicht wird. Sofern die bestehende Frauenquote unter 10% liegt, ist diese im Zeitraum von zwei Jahren zu verdoppeln. Der Rektor hat die Frauenquote bei den remunerierten und nicht remunerierten Lehraufträgen an der Universität oder an den einzelnen Fakultäten und an der Hochschule künstlerischer Richtung oder an den einzelnen Abteilungen für das Sommersemester 1998 zu erheben und im Mitteilungsblatt kundzumachen.

(2) Die Erreichung der Frauenquote gemäß Abs. 1 hat für remunerierte Lehraufträge gemäß § 2 Abs. 2 Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten, BGBI. Nr. 463/1974, und für nicht remunerierte Lehraufträge gemäß § 1 Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten, BGBI. Nr. 463/1974, gesondert zu erfolgen.

(3) Die Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung haben im Rahmen des ihnen zugewiesenen Stunden- bzw. Budgetkontingents jeweils ein angemessenes Sonderlehrauftragskontingent für Lehrveranstaltungen mit frauenspezifischen Inhalten zur Verfügung zu stellen.